

13./IX. 1919

134

M. Bau-Abt. VI e 388.
St. R. Beschl. vom 4. Sept.

**Instandsetzung des Schulgebäudes 16., Ottakringer-
straße 150.**

Glasarbeiten an Jakob Kirichenhofer.

M. Bau-Abt. VI e 1861.
St. R. Beschl. vom 4. Sept.

**Instandsetzung des Schulgebäudes 12., Rucker-
gasse 44.**

Baumeisterarbeiten an J. Publit, Bautischlerarbeiten an Konrad Bauer, Schlosserarbeiten an Josef Lang's Witwe., Anstreicherarbeiten an Karl Stangl, Glasarbeiten an Ignaz Dürr, Zimmermalerearbeiten an Oskar Böhm, Tapezierarbeiten an Johann Machler, Möbeltischlerarbeiten an Karl Baumgartner, Turnsaaleinrichtungsarbeiten an J. Plaschko

wig, Wasserleitungseinrichtungsarbeiten an Josef Haunold, Beleuchtungs-
körperlieferung an die Produktivgenossenschaft der Lusterzeuger,
Lieferung der Lampen und Glühlörper an die Oesterr. Gasglühlicht-
und Elektrizitätsgesellschaft.

M. Bau-Abt. VI e 1860.
St. R. Beschl. vom 4. Sept.

**Instandsetzung des Schulgebäudes 16., Wurlitzer-
gasse 59.**

Glasarbeiten an Josef Schießling.

M. Bau-Abt. VI e 2431.
St. R. Beschl. vom 4. Sept.

Instandsetzung des Schulgebäudes 2., Sternedplatz 2.

Zimmermalerearbeiten an August Bühler.

Kundmachungen.

**Wiederbelegung der Schachtgräber im Baumgartner
Friedhofe.**

Nach dem 1. November 1919 werden die Schachtgräber in den Gruppen A1 und B1 des Baumgartner Friedhofes wiederbelegt. Enterdigungen aus diesen Gräbern sind nur vor deren Wiederbelegung zulässig; die diesbezüglichen Gesuche sind spätestens am 31. Oktober 1919 bei dem Wiener Magistrat, städtisches Gesundheitsamt (1., Neues Rathaus) einzubringen. Verspätet überreichte Ansuchen werden nicht berücksichtigt.

Vor Beginn der Wiederbelegung werden die Grabkreuze an Kosten und Gefahr der Eigentümer von den Gräbern entfernt und an geeigneter Stelle gelagert. Sie werden innerhalb Jahresfrist jenen Parteien, die ihr Eigentumsrecht entsprechend nachweisen ausgefolgt. Da eine Enterdigung der Leichenreste aus diesen Gräbern von Amts wegen nicht vorgenommen wird, steht es den Parteien frei, die Grabkreuze nach der Wiederbelegung gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühr wieder setzen zu lassen.

Wiener Magistrat, Abteilung X.

B. B. A. Stelle 5.
B. 6854.

Ausgabe neuer Petroleumbezugskarten.

Auf Grund der Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. August 1919, Zahl Ia-1/318, werden neue Petroleumbezugskarten mit der Geltungsbauer vom 14. September 1919 bis 10. April 1920 ausgegeben. Neu ausgegeben werden:

1. Petroleumbezugskarten für die Beleuchtung von Waschküchen, Geschäftslokalen und Heimarbeiterwohnungen, welche einzig und allein auf die Petroleumbeleuchtung angewiesen sind. Jene Hausbesitzer, deren Waschküche ausschließlich auf Petroleumbeleuchtung angewiesen ist, haben für diese Waschküche, sofern sie nicht hierfür über einen 3 Liter übersteigenden Petroleumvorrat verfügen, die

Petroleumbezugskarte anzusprechen und für die Beleuchtung derselben täglich, mit Ausnahme Sonntags, den Parteien des Hauses über Verlangen den entsprechenden Teil der jeweils bestimmten Wochenmenge Petroleum gegen Bezahlung des Einkaufspreises ohne Zwischengewinn zu übergeben. Die Anspruchsberechtigten erhalten bei der zuständigen Brotkommission gegen Abgabe nachstehender Erklärung die entsprechende Petroleumbezugskarte: „In Kenntnis, daß unrichtige Angaben strenge bestraft werden, gebe ich hiemit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß ich für die Waschküche, deren — mein obenbezeichnetes Geschäftslokal, dessen meine obenbezeichnete Wohnung, deren — Beleuchtung einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist, nicht mehr als 3 Liter Petroleum besitze. In dieser Wohnung werden zum ständigen Erwerbe berufliche Heimarbeiter verrichtet, wofür ich den Nachweis gleichzeitig erbringe. Ich bestätige den Empfang der zustehenden Petroleumbezugskarte. Ich werde für die Beleuchtung der Waschküche täglich, mit Ausnahme Sonntags, der hiebei in Frage kommenden Partei über Verlangen den sechsten Teil der jeweils bestimmten Wochenmenge Petroleum gegen Bezahlung des Einkaufspreises ohne Zwischengewinn übergeben.“

2. Petroleumbezugskarte für Wohnungen, welche zu ihrer Beleuchtung einzig und allein auf Petroleum angewiesen sind endlich

3. solche für in Untermiete gegebenen Wohnräume, welche ebenfalls einzig und allein auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind. Für eine Wohnung wird nicht mehr als eine Bezugskarte für Aftervermietung abgegeben, unabhängig von der Zahl der Untermieter und der an sie vermieteten Wohnräume. Für die Beleuchtung der Wohnräume des Dienstpersonales sowie anderer Räume, wie Badezimmer, Keller und dergleichen wird keine Petroleumbezugskarte ausgestellt.

Die Ausgabe der unter 2 und 3 bezeichneten Petroleumbezugskarten wird an die Abgabe nachstehender Erklärung vor der zuständigen Brotkommission gebunden: „In Kenntnis, daß unrichtige Angaben strenge bestraft werden, gebe ich hiemit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß ich für die Beleuchtung meiner Wohnung, von in Aftermiete gegebenen Wohnräumen, welche einzig